

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0971/2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	18.06.2019				
Kreistag	27.06.2019				

Bezeichnung des TOP: Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses 0257-32/2018 vom 06.12.2018,
2. die Ermächtigung des Landrates, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gesellschafterversammlung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. nachfolgender Änderung der Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. zuzustimmen.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter ausgekehrt.

Sachdarstellung:

Die bereits im Dezember 2018 durch den Kreistag bestätigte Satzungsänderung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt angezeigt.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Änderung der Regelung in § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BQP bestehen seitens des Landesverwaltungsamtes keine

kommunalaufsichtlichen Bedenken. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass die Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung erfolgen muss. Soweit Tatsachen angesprochen werden sollen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig machen, ist nur dieser Teil in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Das Landesverwaltungsamt hat den Landkreis daraufhin gebeten, die Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung zu wiederholen. Dem soll hiermit entsprochen werden.

Mit der Satzungsänderung können die Gesellschafter frei über den Liquidationsüberschuss verfügen.

Die derzeit gültige Satzung der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. enthält folgende Formulierung in § 17 Absatz 2:

„Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen darf, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Vermögensbindung). Über die Verwendung dieses Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss, der erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden darf.“

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat